STUDIENFINANZIERUNG

Studiengebühren - Kindergeld - BAföG - Stipendien - Wohngeld Jobben - Kredite - Versicherungen



SPIREX

Studienfinanzierung

Studentenrat der Technischen Universität Dresden

Inhalt

Studiengebühren06
► Kindergeld07
➤ Unterhalt09
 BAföG
 Stipendien
Wohngeld
> Jobben 34 >> Minijob

 Reguläre studentische Beschäftigung Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte Kurzfristige Beschäftigung Selbstständigkeit Steuern Arbeitsrecht Arbeitsgenehmigung für ausländische Studierende Studentische Arbeitsvermittlung
 Beihilfen
 Kredite
➤ Versicherungen
▶ Beratungsangebote im Überblick56

Hinweis zum Rechtausschluss

Die Inhalte dieser Broschüre wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Wir übernehmen jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Inhalte.

Studiengebühren

Erststudium gebührenfrei

An der TU Dresden ist das Erststudium gebührenfrei, solange du in der Regelstudienzeit beziehungsweise maximal 4 Semester darüber studierst. Danach können Langzeitstudiengebühren anfallen. Diese Regelung schließt das Diplom und das Staatsexamen genauso wie den Bachelor und den Master ein. Ein Masterstudium, welches auf einen Bachelor aufbaut und damit konsekutiv ist, ist in der Regel gebührenfrei.

Gebühren Zweitstudium

Wenn du bereits ein Studium erfolgreich abgeschlossen hast und mit dem jetzigen Studium ein Zweitstudium oder eine Weiterbildungsmaßnahme verfolgen möchtest, können Studiengebühren anfallen. Wenn entsprechende Gründe vorgetragen werden, können die Gebühren bei einem Zweitstudium entfallen.

Gebühren Langzeitstudium Studierende, welche ab dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert wurden, müssen bei Überschreiten der Regelstudienzeit um mehr als vier Semester eine Gebühr von 500 Euro pro Semester entrichten. Etwaige Urlaubssemester werden aber nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet, weshalb es im Einzelfall bei einer längeren Studiendauer sinnvoll sein kann, von der Möglichkeit der zeitweisen Beurlaubung Gebrauch zu machen. In begründeten Ausnahmen kann die Gebühr ebenfalls ausgesetzt werden.

Kindergeld

Bist du jünger als 25 Jahre und befindest dich in deiner Erstausbildung, erhalten deine Eltern für dich Kindergeld. Dazu müssen sie ihren Wohnsitz in der BRD haben. Ausländer benötigen zusätzlich eine gültige Aufenthaltserlaubnis. Grundsätzlich ist das Kindergeld eine Steuerersatzleistung für die Eltern.

Allgemeine Anspruchsberechtigung

Bist du über 18 Jahre, erhältst du Kindergeld nur dann, wenn du dich in einer Ausbildung befindest. Du musst auf jeden Fall regelmäßig deine Immatrikulationsbescheinigung bei der zuständigen Familienkasse vorlegen. Die Kindergeldzahlung endet in dem Monat in dem du schriftlich deine Prüfungsergebnisse erhältst, auch wenn du darüber hinaus noch immatrikuliert bleibst.

Kindergeld ab Vollendung des 18. Lebensjahres

Bei einer Zwangspause, zum Beispiel zwischen Abitur und Studium, wird das Kindergeld bis zu vier Monate zur Überbrückung gezahlt. Bei einer Ausbildung nach der Erstausbildung, darunter fällt in der Regel auch das Masterstudium, wird Kindergeld nur weitergezahlt, wenn du keiner schädlichen Erwerbstätigkeit nachgehst, also weniger als 20 Stunden pro Woche arbeitest.

Wenn du einen gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst geleistet hast, verlängert sich dein Anspruch auf Kindergeld über das 25. Lebensjahr hinaus, da deine Eltern in dieser Zeit keinen Anspruch darauf hatten. Die Dauer des Dienstes bestimmt dabei den Zeitraum.

Anspruchsverlängerung gesetzlicher Wehrdienst Während des freiwilligen sozialen und ökologischen Jahres sowie während des Bundesfreiwilligendienstes steht dir weiterhin Kindergeld zu, sodass sich der Anspruch dadurch nicht verlängert.

Anspruchsverlängerung bei Behinderung Hast du eine Behinderung, kann das Kindergeld ohne altersmäßige Beschränkung auch über das 25. Lebensjahr hinaus gezahlt werden.

Höhe

Das Kindergeld beträgt aktuell 190€ für die ersten zwei Kinder, für das dritte 196€ und 221€ für jedes weitere Kind.

Antragsstellung

Kindergeld wird nur auf schriftlichen Antrag bei der Familienkasse gezahlt. Eine rückwirkende Zahlung für maximal 4 Jahre ist dabei möglich. Zu beachten ist dabei, dass es vor dem 01.01.2012 eine Einkommensgrenze von 8.004€/Jahr gab.

Direkte Auszahlung des Kindergeldes Wenn deine Eltern dir über einen längeren Zeitraum oder unregelmäßig keinen oder einen geringeren Unterhalt zahlen, kann die Familienkasse das Kindergeld auf Antrag an dich selbst auszahlen. Dabei solltest du aber beachten, dass sich dein Unterhaltsanspruch gegenüber deinen Eltern um den Betrag des Kindergeldes verringert. Für ausführliche Informationen zu dieser Problematik kannst du dich im StuRa beraten lassen oder du schaust dir das Merkblatt zum Kindergeld auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit an.

Unterhalt

Während deiner Ausbildung sind deine Eltern zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet. Diese Pflicht besteht in der Regel bis zum Abschluss deiner Erstausbildung. Ein Fachrichtungswechsel innerhalb der ersten drei Semester und eine unwesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit führen normalerweise nicht zum Verlust des Unterhaltsanspruchs. Dies sind jedoch Einzelfallentscheidungen.

Unterhaltspflicht der Eltern

Einen Überblick über die Höhe des Unterhaltes bietet die Düsseldorfer Tabelle. Die Höhe richtet sich dabei unter anderem nach dem Einkommen deiner Eltern. Als Orientierungswert für einen Studenten, der nicht bei seinen Eltern wohnt, gilt dabei ein Bedarf in Höhe des Höchstbetrages nach BAföG plus Studiengebühren und Krankenversicherung, insofern diese vom Studierenden gezahlt werden müssen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass das Kindergeld und Sachleistungen durch deine Eltern in voller Höhe abgezogen werden und eigenes regelmäßiges Einkommen die Unterhaltspflicht mindern kann.

Höhe und Zusammensetzung

Beziehst du Leistungen nach BAföG, ist dort die Höhe des Unterhaltes deiner Eltern angegeben, wenn du nicht die volle Summe erhältst. Dies ist jedoch nur ein Richtwert und keinesfalls dein tatsächlicher Unterhaltsanspruch.

Unterhalt und BAföG

BAföG

Beantragung

Amt für Ausbildungsförderung

Für die Ausbildungsförderung der Studierenden der TU Dresden ist das Amt für Ausbildungsförderung (BAföG-Amt) beim Studentenwerk Dresden zuständig. Die Formblätter kannst du dir dort auch außerhalb der Sprechzeiten abholen. Alternativ stehen sie im Internet unter folgendem Link zur Verfügung: https://www.bafög.de/de/alle-formblaetter-432.php.

Formblätter

Nachweise

Zusätzlich zu den ausgefüllten Formularen musst du Nachweise über dein Vermögen zum Zeitpunkt der Antragstellung, eine Immatrikulationsbescheinigung und weitere Unterlagen einreichen. Welche das sind, ist in der Regel den Formularen zu entnehmen oder bei den Mitarbeitern des BAföG-Amtes zu erfragen.

Zeitpunkt der Antragsstellung Leistungen nach BAföG gibt es nur auf Antrag und nicht rückwirkend, also frühestens ab dem Monat der Antragstellung und des Ausbildungsbeginns. Um deinen Anspruch im Voraus zu sichern, genügt der Grundantrag oder ein formloser Antrag mit Datum, Adresse und Unterschrift an das Studentenwerk Dresden (Fritz-Löffler-Str. 18, 01069 Dresden). Alle übrigen Unterlagen kannst du später nachreichen. Dabei solltest du in jedem Fall die gestellten Fristen beachten oder bei Bedarf um Verlängerung dieser bitten.

Bewilligungszeitraum Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Danach musst du die Förderung neu beantragen. Empfehlenswert ist, den Antrag spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Bewilligungszeitraumes im Wesentlichen vollständig einzureichen, um eine nahtlose Weiterförderung zu gewährleisten.

Durch Falschangaben zu Unrecht erhaltenes Geld muss sofort zurückgezahlt werden, in diesem Fall muss außerdem mit einem Bußgeld gerechnet werden. Falschangaben

Förderungshöchstdauer (§15 BAföG)

Für Studiengänge an Universitäten gilt grundsätzlich, dass die Förderungshöchstdauer (FHD) der in der Studienordnung festgeschriebenen Regelstudienzeit entspricht.

Förderungshöchstdauer

Unter bestimmten Umständen kannst du BAföG auch über die FHD hinaus bekommen. Die Umstände müssen ursächlich für die Verzögerung sein:

Förderung über die Förderungshöchstdauer

- Nachgewiesene aktive Gremienarbeit
- Schwerwiegende Gründe (z.B.: Krankheit)
- Schwangerschaft
- Erziehung eigener Kinder bis zum 10. Lebensjahr

Allgemein gilt, dass legitime Gründe zur Verlängerung der FHD, die vor der Abgabe des positiven Leistungsnachweises aufgetreten sind, verfallen. Sollte sich schon vor dem Leistungsnachweis auf Grund einer der genannten Gründe eine Verzögerung im Studium einstellen, ist es sinnvoll, die verspätete Vorlage des Leistungsnachweises zu beantragen, um

Verspätete Vorlage des Leistungsnachweises

diese Verzögerung bei der Förderung über die FHD später geltend machen zu können. In solchen Fällen empfehlen wir eine Beratung beim Studentenrat oder bei der BAföG-Beratung des Studentenwerkes Dresden.

Hilfe zum Studienabschluss Ist eine Verlängerung der Förderung nicht mehr möglich, greift die Hilfe zum Studienabschluss. Näheres dazu findest du bei Krediten unter dem Punkt "Hilfe zum Studienabschluss".

Verlängerung der Förderungsdauer (§15a Absatz 3 BAföG)

Sprachkenntnisse Setzt ein Studiengang Sprachkentnnisse voraus, welche erst während des Studiums erworben werden, verlängert sich die Förderungsdauer pro Sprache um ein Semester. Ausgenommen sind die Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Latein.

Nichtanrechnung von Semestern Maximal ein Jahr Auslandsaufenthalt wird gemäß §5a nicht auf deine Regelstudienzeit angerechnet. Es sei denn, sie ist in deiner Studienordnung als notwendig im Ausland zu absolvierende Ausbildungszeit vorgesehen.

Berechnungsgrundlagen

Einkommen der Eltern/Ehegattten/eingetragenen Lebenspartner

Zur Berechnung des BAföG-Förderungsbetrages wird das Einkommen deiner Eltern beziehungsweise das deines Ehepartners des vorletzten Jahres vor Beginn des Bewilligungszeitraumes herangezogen. Liegen die dafür notwendigen Einkommenssteuerbescheide zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vor, erhältst du zunächst einen vorläufigen BAföG-Bescheid, der anhand der Angaben deiner Eltern erstellt wird. Die endgültige Berechnung erfolgt erst dann, wenn der Einkommenssteuerbescheid vorhanden ist.

Ist das Einkommen deiner Eltern im laufenden Bewilligungszeitraum geringer als vor zwei Jahren, solltest du einen Antrag auf Aktualisierung stellen. Dann wird nicht mit dem Einkommen von vor zwei Jahren gerechnet, sondern mit dem geschätzten Einkommen im Bewilligungszeitraum. BAföG bekommst du dann unter dem Vorbehalt der Rückforderung, d.h. wenn das Einkommen zu gering geschätzt wurde und du zu viel BAföG erhalten hast, musst du das zu viel erhaltene Geld später zurückzahlen.

Antrag auf Aktualisierung

Dein Einkommen musst du, im Gegensatz zu dem deiner Eltern, vorher abschätzen. Ändert sich dieser Wert, musst du dies dem BAföG-Amt mitteilen. Wenn dein reales Einkommen also höher als das von dir geschätzte ist, musst du unter Umständen einen Teil zurückzahlen. Deshalb empfiehlt es sich, den Rahmen nicht zu eng zu stecken. Zudem müssen spätestens am Ende des BWZ Einkommensnachweise vorgelegt werden.

Eigenes Einkommen

Wie groß die Freibeträge für Einkommen sowie Vermögen sind und wie die Bedarfssätze berechnet werden, kannst du den folgenden Tabellen entnehmen.

Bedarfssätze (§13 und §13a BAföG)

	Bedarfe (monatlich)
399€	Grundbedarf
+	
52€	Wohnzuschuss, bei den Eltern wohnend
oder	
250€	Wohnzuschuss, nicht bei den Eltern woh-
	nend
+	
71€	Zuschlag Krankenversicherung*
15€	Zuschlag Pflegeversicherung*
+	
130€	Kinderbetreuungszuschlag pro Kind

^{*}Den Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag erhältst du nur, wenn du nicht mehr familienversichert bist. Dies trifft vor allem bei gesetzlich Versicherten mit der Vollendung des 25. Lebensjahres zu.

Freibeträge

Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten/Lebenspartners (§25 BAföG)

- Vom Einkommen miteinander verheirateter Eltern: 1715,00€
- Vom Einkommen jedes Elternteils in sonstigen Fällen/vom Einkommen des Ehegatten/Lebenspartners des Auszubildenden: 1145,00€

- Für den nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden stehenden Ehegatten/Lebenspartner des Einkommensbeziehers: 570,00€
- Für jedes weitere Kind: 520,00€

Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden (§23 BAföG)

- Für den Auszubildenden selbst: 290,00€*
- Für den Ehegatten/Lebenspartner des Auszubildenden: 570,00€
- Für jedes Kind des Auszubildenden: 520,00€

*Zusammen mit der Werbungskostenpauschale und der Sozialpauschale ändert sich die Höhe der BAföG-Förderung nicht, wenn das eigene Einkommen des Auszubildenden umgerechnet im Monat 451,35€ nicht übersteigt. Somit kannst du einen 450€ Job ausüben, ohne dass dieser auf die Leistungen nach BAföG angerechnet wird.

Freibeträge vom Vermögen des Auszubildenden (§29 BAföG)

- Für den Auszubildenden selbst: 7500,00€
- Für den Ehegatten/Lebenspartner des Auszubildenden: 2100,00€
- Für jedes Kind: 2100,00€

Überschüssiges Vermögen wird durch die Anzahl der Monate des Bewilligungszeitraumes geteilt und von den monatlichen Leistungen abgezogen.

Hinweise

Härtefallklausel

In Ausnahmefällen kannst du weitere Freibeträge über die Härtefallklausel erwirken. Nach Abzug der Freibeträge vom Einkommen bleiben weiterhin für deine Eltern 50% und für jedes Kind deiner Eltern weitere 5% des Einkommens anrechnungsfrei. Der Restbetrag teilt sich zwischen dir und deinen möglichen BAföG-berechtigten Geschwistern auf.

Pflichtpraktika

Vorsicht geboten ist bei einer Vergütung von Pflichtpraktika oder dem Schreiben von Studien- oder Abschlussarbeiten. Dieses Einkommen gilt in der Regel als Ausbildungsvergütung und wird ohne den Freibtrag als Einkommen des Auszubildenden angerechnet. Bei freiwilligen Praktika ist dies nicht der Fall.

BAföG-Rechner

Um deinen persönlichen BAföG-Satz zu berechnen, gibt es im Internet BAföG-Rechner. Die Berechnungen sind nur Richtwerte, da der Rechner einzelne Aspekte nicht berücksichtigt. Einen Antrag solltest du also auch stellen, wenn dir laut Rechner eigentlich kein BAföG zusteht.

>> www.bafoeg-rechner.de



Berechnungsbeispiel

Luise ist 24 Jahre alt, studiert Politikwissenschaft und wohnt in einem Wohnheim. Ihre Mutter hatte im Jahr 2014 ein Bruttojahreseinkommen von 23000€ und ihr Vater ein Bruttojahreseinkommen von 17000€. Die Eltern sind miteinander verheiratet und haben noch einen Sohn, der die 8.Klasse einer Realschule besucht.

Berechnung des Einkommen der Eltern im Sinne des BAföG		
	Mutter	Vater
Bruttoeinkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit (1/12)	+ 1916,66€	+ 1416,66€
Sozialpauschale 21,2%, maximal 1083,33€ monatlich	- 406,33€	- 300,33€
Tatsächlich geleistete Steuern (Lohnsteuertabelle 2014, Mutter Steuerklasse 3, Vater Steuerklasse 5)		
Einkommenssteuer/Lohnsteuer	- 89,33€	- 3,33€
Kirchensteuer	- 7,15€	- 0,26€
Solidaritätszuschlag	- 0,00€	- 0,00€
Einkommen der Eltern im Sinne des BAföG	1413,85€	1112,74€
Berechnung des Einkommens des Bruder im Sinne des BAföG: 0,00€ (Schüler)		

Berechnung Grundfreibeträge			
Einkommen der Eltern im Sinne des BAföG	+ 2526,59€		
Grundfreibetrag für die Eltern	- 1715,00€		
Grundfreibetrag für den Bruder	- 520,00€		
Einkommen abzüglich der Freibeträge	291,59€		
Anrechnungsfreies Einkommen für die Eltern (50% + 5% für den Bruder)	- 160,38€		
Anzurechendes Einkommen der Eltern	131,21€		
Berechnung der Leistungen nach BAföG für die Studentin			
Grundbedarf	+ 399,00€		
Wohnzuschuss	+ 250,00€		
Gesamtbedarf	649,00€		
Anzurechnendes Einkommen der Eltern	- 131,21€		
Anzurechnendes Einkommen der Auszubildenden	- 0,00€		
Anzurechnendes Vermögen der Auszubildenden	- 0,00€		
Förderbetrag	517,79€		
Förderbetrag gerundet	518,00€		

Leistungsnachweis (§48 BAföG)

Die Förderung ab dem 5.Fachsemester erfolgt in der Regel nur, wenn du das Zeugnis einer Zwischenprüfung, die im vierten Semester abzulegen war, beziehungsweise den positiven Leistungsnachweis (Formblatt 5) vorlegen kannst. Letzterer wird vom für dich zuständigen Prüfungsamt ausgestellt und gibt Auskunft, ob die bis zum Ende des vierten Semesters üblichen Leistungen von dir erbracht wurden. Grundsätzlich ist dieses am Ende des vierten Semesters einzureichen. Es wird jedoch die Möglichkeit angeboten, den Leistungsnachweis nach dem dritten Semester einzureichen, wenn du zu dem Zeitpunkt alle üblichen Leistungen bis zum dritten Semester erbracht hast.

Grundlegendes

Informiere dich dazu rechtzeitig in deinem Prüfungsamt, welche Leistungen zu erbringen sind. Für eine möglichst lückenlose Zahlung ist es ratsam, den Nachweis so früh wie möglich abzugeben. Allgemein gilt, dass der Nachweis innerhalb der ersten vier Monate des Folgesemesters vorliegen muss. In Ausnahmefällen ist bei einer Verzögerung des Studiums ein Antrag auf verspätete Vorlage des Leistungsnachweises sinnvoll. Auf welche Gründe das zutrifft, kannst du unter dem Punkt "Förderungshöchstdauer" nachlesen.

Leistungen und Fristen

Fachrichtungswechsel (§7 BAföG)

Wenn du vorhast, den Studiengang zu wechseln, solltest du in Bezug auf BAföG einiges beachten.

Erster Wechsel

Wechselst du zum ersten Mal und spätestens nach dem dritten Semester, reicht ein wichtiger Grund, um weiterhin Leistungen nach BAföG zu erhalten. Dies kann beispielsweise die mangelnde intellektuelle Eignung sein. Möchtest du später wechseln und weiterhin BAföG bekommen, muss ein unabweisbarer Grund vorliegen, also ein Grund, der den Abbruch oder Wechsel zwingend erfordert. Was solche unabweisbaren Gründe sind, steht in der Verwaltungsvorschrift zum BAföG, Punkt 7.3.16 a. Wenn du aus solch einem unabweisbarem Grund schon vorher wechselst, solltest du dies dem BAföG-Amt mitteilen.

Wechsel im Master Während des Masterstudiums ist ein Wechsel ohne Verlust des BAföG-Anspruches nur aus unabweisbarem Grund möglich.

Zweiter Wechsel

Solltest du zum zweiten Mal wechseln, werden dir schon vollständig geförderte Semester von deiner Förderungshöchstdauer abgezogen und durch das Angebot eines verzinsten Darlehens ersetzt, wenn die in der letzten Ausbildung verbrachten Semester nicht voll anerkannt werden.

Maximale Semesterdifferenz beim Wechseln Wie beim ersten Wechsel, gilt auch beim zweiten: Weiter gefördert wird nur, wenn du spätestens nach dem dritten Semester wechselst. Ausnahme: Immatrikulation in ein höheres Fachsemester. Die Differenz darf dabei 3 Semester nicht übersteigen. Ob du nach einem Fachrichtungswechsel oder Studienabbruch weiterhin BAföG bekommst, kann durch einen Vorabentscheid geklärt werden.

Altersgrenze (§10 BAföG)

Das BAföG sieht eine Altersgrenze in Bezug auf den Studienbeginn vor. So können Studienanfänger nur noch in Ausnahmefällen Leistungen nach BAföG erhalten, wenn sie bei Beginn des Studiums das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Altersgrenze

Als Ausnahmen gelten neben dem Masterstudium, bei dem eine Altersgrenze von 35 Jahren besteht, unter anderem auch die Erziehung eigener Kinder oder eine spät erworbene Hochschulzugangsberechtigung. Das muss jedoch im Einzelfall geklärt werden, da an die Ausnahmen Bedingungen geknüpft sind und das Studium unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes aufgenommen werden muss.

Ausnahmen

Elternunabhängiges BAföG (§11 BAföG)

Beim elternunabhängigen BAföG wird das Einkommen deiner Eltern nicht angerechnet. Dies ist der Fall, wenn du vor deinem Studium schon 5 Jahre erwerbstätig warst oder eine mindestens dreijährige berufsqualifizierende Ausbildung absolviert hast und anschließend drei Jahre erwerbstätig warst. Eine kürzere Ausbildungszeit kann durch längere Erwerbstätigkeit ersetzt werden, umgekehrt geht es nicht. In beiden Fällen ist es notwendig, dass du deinen Unterhalt aus den dir zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten hast.

Voraussetzung: Ausbildung/ Erwerbstätigkeit vor dem Studium

Ebenso steht dir elternunabhängiges BAföG zu, wenn du über 30 Jahre alt bist und ein förderungs-

Voraussetzung: Alter fähiges Studium beginnst. Ebenso erhältst du elternunabhängiges BAföG, wenn du bei Studienbeginn das 30. Lebensjahr vollendet hast, deine Hochschulzugangsberechtigung auf dem 2. Bildungsweg erhalten hast und dein Studium unverzüglich nach Erhalt der Hochschulzugangsberechtigung beginnst.

Beantragung

Eine gesonderte Beantragung ist i.d.R. nicht notwendig. Die Prüfung, ob die Förderung von den Eltern unabhängig erfolgt, wird mittels deines schulischen Lebenslauf und beiliegender Unterlagen vorgenommen.

Vorausleistung (§36 BAföG)

Einen Antrag auf Vorausleistung kannst du stellen, wenn deine Eltern die Auskunft für die BAföG-Berechnung oder die Zahlung des Unterhaltes verweigern. Bevor du diesen stellst, solltest du auf jeden Fall deine Eltern dazu auffordern, ihrer Pflicht nachzukommen.

Wenn das BAföG-Amt deinem Antrag zustimmt, bekommst du von ihnen das Geld als Vorausleistung, sie holen sich es dann, unter Umständen auch per Gericht, von deinen Eltern wieder. Zu beachten ist dabei, dass von der dir zustehenden Summe das Kindergeld sowie etwaige Sachleistungen und freiwillige Leistungen durch Eltern und andere (z.B. Großeltern) abgezogen werden.

Auslandsförderung (§5 BAföG)

Auf die Förderung eines Studium im Ausland hast du in mehreren Fällen Anspruch:

- 1. Wenn du die Ausbildung in der EU beziehungsweise Schweiz beginnst, hast du Förderungsanspruch bis zum Erwerb des Ausbildungsabschlusses.
- 2. Für Auslandsbildungsaufenthalte, die im Rahmen einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Hochschulen stattfinden, hast du für die Dauer des Aufenthaltes Förderungsanspruch.
- 3. Für die Auslandsbildungsaufenthalte, die du im Rahmen deines Studiums absolvierst, hast du für die Dauer von einem Jahr Förderungsanspruch. Unter Angabe besonderer Gründe ist sogar eine Förderung für bis zu 2,5 Jahre möglich. Voraussetzung dafür ist, dass der Aufenthalt deinem Studium nutzt. Du solltest also mindestens ein Jahr an der ausländischen Uni studiert haben und die Studieninhalte zumindest teilweise auf dein Inlandsstudium anrechnen lassen können.

Auslandsbildungsaufenthalte müssen zudem mindestens 6 Monate, im Fall einer Hochschulkooperation 12 Wochen, dauern. Auslandspraktika können gefördert werden, wenn sie für die Durchführung des Studiums erforderlich und im Studienablaufplan geregelt sind. Auch hier gilt eine Mindestdauer von 12 Wochen und die Bedingung, dass das Praktikum für den Studienverlauf förderlich ist. Zudem ist eine Zustimmung der zuständigen Prüfstelle erfor-

Ausbildung in der EU und Schweiz

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Hochschulen

Aufenthalt im Rahmen deines Studiums: Dauer

Mindestdauer von Auslandsaufenthalten derlich, dass die Praktikantenstelle den Anforderungen der Prüfungsordnung entspricht.

Nichtanrechnung von Semestern Maximal ein Jahr Auslandsaufenthalt wird gemäß §5a nicht auf deine Regelstudienzeit angerechnet. Es sei denn, der Auslandsaufenthalt ist in deiner Studienordnung als notwendig im Ausland zu absolvierende Ausbildungszeit angerechnet.

Zuschläge

Zusätzlich zu den Bedarfssätzen werden Zuschläge geleistet, wenn du nachweislich Studiengebühren zahlen musst, zusätzliche Kosten bei der Krankenversicherung anfallen oder die Lebenshaltungskosten außerhalb der EU und der Schweiz höher sind. Zudem gibt es eine Reisekostenpauschale für Studierende. Diese beträgt innerhalb Europas 250€ je Hinund Rückfahrt und außerhalb Europas 500€ je Hinund Rückfahrt. Im Regelfall wird nur eine Hin- und eine Rückfahrt bezuschusst.

Zuständigkeit Auslandsämter Für die Förderung nach BAföG im Ausland sind Auslandsämter zuständig. Ihnen sind jeweils bestimmte Länder zugeordnet. Da die "Auslandsämter" zumeist sehr lange Bearbeitungszeiten haben, empfiehlt es sich, dass du möglichst frühzeitig deinen Antrag einreichst. Das heißt, der Antrag sollte mindestens sechs Monate vor Beginn bei dem für dein jeweiliges Land zuständigen Amt für Ausbildungsförderung gestellt werden, selbst wenn du noch nicht alle Einzelheiten deines Auslandsstudiums kennst.

Rückzahlung

BAföG wird derzeit innerhalb der Förderungshöchstdauer zur Hälfte als zinsloses Darlehen und zur anderen Hälfte als Zuschuss gewährt. Darlehen und Zuschuss

Der Kinderzuschlag wird als Zuschuss gewährt, muss also später nicht zurückgezahlt werden. Im Falle eines zweiten oder späten Fachrichtungswechsel oder einer Förderungshöchstdauerüberschreitung ohne Begründung wird in der Regel ein komplett verzinsliches Darlehen angeboten. Besondere Zuschüsse

Für das zinsfreie Darlehen der normalen Förderung gibt es keine Begrenzung nach oben. Trotzdem musst du maximal 10.000€ zurückzahlen. Die Rückzahlungspflicht beginnt fünf Jahre nach dem Ende deiner festgelegten Förderungshöchstdauer und ist innerhalb von 20 Jahren in monatlichen Raten von mindestens 105€ abzugelten. Viereinhalb Jahre nach Ende deines Studiums erhältst du bereits den Rückzahlungsbescheid, gegen den du innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben musst, wenn die Angaben nicht stimmen.

Darlehensmodalitäten

Ist dein Einkommen zu gering, kannst du auf Antrag zeitweise von deiner Zahlungspflicht befreit werden. Die Grenze liegt für Alleinstehende derzeit bei 1145 Euro pro Monat. Zahlst du die Raten unpünktlich zurück, wird die gesamte Restschuld verzinst. Ein Teilerlass bei frühzeitiger Zurückzahlung ist möglich. Bei vollverzinslichen Darlehen nach §18c BAföG beginnt die Rückzahlungspflicht 18 Monate nach Erhalt

Zeitweise Befreiung von der Rückzahlungspflicht der letzten BAföG-Zahlung. Dieser Kredit ist innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen.

Zuständigkeit: Bundesverwaltungsamt Für den Einzug des zurück zu zahlenden zinsfreien Darlehens ist bundesweit das Bundesverwaltungsamt zuständig.

Umzug melden!

Wohnort- und Familiennamenwechsel nach Ende des Studiums musst du dem Bundesverwaltungsamt umgehend mitteilen, sonst werden dir pauschal 25€ Ermittlungsgebühr deiner neuen Adresse in Rechnung gestellt.

▶ Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln

Stipendien

Grundlegendes

Der größte Vorteil eines Stipendiums gegenüber anderen Finanzierungsformen ist, dass es in der Regel als Vollzuschuss gezahlt wird. Du musst also nach dem Studium nichts zurückzahlen. Dafür sind Stipendien unter Umständen stärker leistungsorientiert ausgerichtet als das BAföG. Aber auch ohne Spitzen-Notendurchschnitt hast du die Chance auf ein Stipendium. Gesellschaftliches oder politisches Engagement sind oft wichtige Kriterien für die Stipendienvergabe. Für Promotionsstudenten existiert die sogenannte Graduiertenförderung. Ein Auslandsaufenthalt während des Studiums kann parallel zum Bafög-Erhalt gefördert werden. Die Förderung erfolgt meist nur innerhalb der Regelstudienzeit. Ausnahmen davon werden durch die Stipendiengeber festgelegt.

Grundsätzlich solltest du dich möglichst frühzeitig informieren, welche Stipendien für dich in Frage kommen. Fast alle Stiftungen haben einen Ansprechpartner hier an der Uni, an den du dich auch mit Fragen zum Thema wenden kannst. Eine Liste der jeweiligen Vertrauensdozenten der TU Dresden findest du im Internet.

Orientierung und weiterführende Links

Weiterführende Link:

- >> www.stipendienlotse.de
- ►► https://tu-dresden.de/studium/rund-ums-studium/foerderung-und-finanzierung
- >> www.stipendiumplus.de

Deutschlandstipendium

Seit dem Wintersemester 2011/12 bietet die TU Dresden Deutschlandstipendien an. Beim Deutschlandstipendium wird das Stipendium zur Hälfte durch den Bund und zur anderen Hälfte durch einen Stipendiengeber finanziert. Die Koordination erfolgt durch die TU. Es richtet sich an besonders begabte Studierende. Neben den Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang werden auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen sowie besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben, berücksichtigt.

Beim Deutschlandstipendium bekommt ihr 300€ pro Monat als Vollzuschuss ausgezahlt, ihr müsst also nichts davon zurückzahlen. Das Stipendium

Grundsätzliches

Höhe

wird unabhängig vom Einkommen bezahlt und bleibt bei Leistungen nach BAföG anrechungsfrei. Die Förderungsdauer beträgt in der Regel 2 Semester. In Abhängigkeit deiner Leistungen und der Zahlungswilligkeit des Stipendiengebers kannst du nach erneuter Prüfung weitergefördert werden.

Bewerbung

Bewerben musst du dich mit dem vorgefertigten Formular direkt bei der TU Dresden. Auf der Internetseite der TU findest du die jeweils gültigen Ausschreibungen und die Vergabeordnung.

>> www.tu-dresden.de/deutschlandstipendium

Vollstipendien

Grundsätzliches

Es gibt zwölf große Förderwerke (Stiftungen), die ein direkt vom Staat gefördertes Vollstipendium vergeben. Dessen Höhe ähnelt dem BAföG-Höchstsatz. Diese Stipendien werden unabhängig vom Einkommen deiner Eltern vergeben. Wie deren Bildungsstand und Einkommen aussieht, kann aber Kriterium dafür sein, ob du überhaupt ein solches Stipendium bekommst.

Ideelle Förderung Neben der finanziellen Unterstützung können alle Stipendiaten an einer vielfältigen ideellen Förderung teilnehmen und diese teilweise auch selbst gestalten. Diese Förderung beinhaltet beispielsweise Seminare zu gesellschaftspolitischen und fachlichen Themen oder zum Erwerb von Softskills. Die Teilnahme an einigen solcher Veranstaltungen pro Semester wird in der Regel von den Stipendiaten erwartet oder ist sogar verpflichtend.

Außerdem verlangen die Stipendiengeber regelmäßig Berichte über den Verlauf deines Studiums, deine Leistungen und dein gesellschaftliches Engagement.

Berichte

Die großen Förderwerke sind Stiftungen, die jeweils bestimmten Grundwerten nahe stehen. Bei den Stipendiaten wird eine gewisse Nähe zu den Grundwerten der jeweiligen Stiftung vorausgesetzt. Es gibt sechs parteinahe Stiftungen, Stiftungen in evangelischer und katholischer Trägerschaft sowie eine gewerkschaftsnahe, eine wirtschaftsnahe und eine leistungsorientierte Stiftung.

Grundwerte der Förderwerke

Weitere Stipendiengeber

Neben den "großen" Förderwerken gibt es eine große Zahl von kleineren Stiftungen, die ebenfalls Stipendien vergeben. Diese Förderung richtet sich oft an bestimmte Studienfächer oder Zielgrup-

Stiftungen für einzelne Zielgruppen



pen wie behinderte Studierende (z.B. Georg-Gottlob-Stiftung), Jura-Studierende an der TU Dresden (Dr.-Hedrich-Stiftung), Lehramtsstudenten (Pädagogischer Austauschdienst) usw. Hier selbst weiter zu recherchieren, kann sich durchaus für dich lohnen.

Neben Vollstipendien finden sich hier häufig auch Förderungen von Auslands- und Forschungsreisen sowie von Fachliteratur.

Bewerbung

Unterschiedliche Verfahren Die Bewerbungsverfahren der Stipendiengeber unterscheiden sich stark. Informationen zu Voraussetzungen, Auswahlverfahren, Bewerbungsfristen, Förderungsdauer und -höhe findest du auf der Webseite der jeweiligen Stiftung.

Förderung ab Studienbeginn Eine Förderung schon ab Studienbeginn ist bei vielen Stiftungen möglich. Dann zählen deine Abiturnoten im Bewerbungsverfahren. Hier ist eine frühzeitige Bewerbung nötig (mindestens ½ Jahr vor Studienantritt – oft noch eher!)

Wohngeld

Anspruchsberechtigung

Wohngeld und BAföG Vor dem Wohngeldanspruch steht immer der BAföG-Anspruch. Wenn du deinen Anspruch auf BAföG dem Grunde nach verloren hast* oder BAföG als Bankdarlehen bekommst, hast du einen Anspruch auf Wohngeld. Solltest du einen sogenannten Nullbescheid haben (weil z.B. deine Eltern zu viel

verdienen), hast du keinen Anspruch auf Wohngeld.

Sobald ein Mitglied deines Haushaltes Anspruch auf Wohngeld hat, löst es den Anspruch für den kompletten Haushalt aus. Dies kann bei nicht BAföG-berechtigten Kindern, deinem Partner oder anderen Familienangehörigen der Fall sein.

Anspruchsvoraussetzungen

Auf jeden Fall musst du nachweisen, dass du elternunabhängig lebst und nicht vorhast, nach Abschluss des Studiums zu ihnen zurückzukehren.

* Dem Grunde nach verloren hast du deinen Anspruch zum Beispiel, wenn: du zu spät gewechselt hast (§7 Abs.3 BAföG), deine Ausbildung nicht förderfähig ist (§7 Abs.1a und 2 BAföG), du die Altersgrenze überschritten hast (§10b BAföG), du die Regelstudienzeit überschritten hast oder du den Leistungsnachweis nach dem vierten Semester nicht positiv vorlegen konntest.

Obergrenze Miete

Berechnung

Im Gegensatz zum ALG II gibt es beim Wohngeld keine Vorschriften darüber, wie groß und wie teuer die Wohnung sein darf. Lediglich eine Obergrenze der anrechenbaren Miete gibt es. Übersteigt die Miete die Obergrenze, so wird die Obergrenze als Basis für die Berechnung angenommen.

> Mietobergrenzen Dresden

In Dresden gilt bei den Mietobergrenzen die Mietstufe III. Im Folgenden sind deren aktuelle Höhen zu finden:

Anzahl Personen	Mietobergrenze	
1 Person	390€/Monat	
2 Personen	473€/Monat	
3 Personen	563€/Monat	
4 Personen	656€/Monat	
5 Personen	75€/Monat	
Jede weitere Person	9ı€/Monat je Person	

Einkommen

Die Höhe des gezahlten Wohngeldes ist zudem maßgeblich abhängig vom Jahreseinkommen des Haushaltes. Dazu zählen neben den Einkommen aus Erwerbstätigkeit auch Unterhalt, Rente, Kindergeld (wenn es Teil des Unterhaltes ist), ½ des BAföG-Zuschusses und weitere. Nicht als Einkommen angerechnet werden unter anderem Darlehen, Elterngeld (bis 300€), Kindergeld (wenn es nicht Teil von Unterhalt ist) und Landeserziehungsgeld.

Haushaltsmitglieder

Als Mitglieder des Haushaltes gelten all diejenigen Personen, die eine Einstehensgemeinschaft bilden. Bei Wohngemeinschaften, beispielsweise mit anderen Studierenden, sollte beim Antrag klar ersichtlich werden, dass es sich um keine Einstehensgemeinschaft handelt. Dafür sollten außer Flur, Bad, Küche und eventuell einem Gemeinschaftszimmer keine gemeinsam genutzten Räume vorhanden sein. Die Behörde prüft dies in unklaren Fällen gegebenenfalls per Nachfrage oder Hausbesuch nach.

Wohngeld = Zuschuss

Da es sich bei Wohngeld nur um einen Zuschuss handelt, wird die Miete nie komplett übernommen und es muss ein Mindesteinkommen nachgewiesen werden. Dieses setzt sich aus dem Regelbedarf nach §20 SGB II (Regelbedarfe von Arbeitslosengeld II), der Warmmiete und einem eventuellem Mehrbedarf zusammen. In begründeten Fällen kann es ausreichen, weniger Einkommen zu haben. Zum Erreichen des Mindesteinkommens kann auch solches Einkommen angegeben werden, welches normalerweise nicht in die Berechnung einfließt.

Mindesteinkommen

Anhand der Angaben des Einkommens, der Miete und der Mitglieder des Haushaltes wird nach einer komplexen Formel das Wohngeld berechnet. Berechnung

Zur Orientierung können Wohngeldrechner oder Wohngeldtabellen verwendet werden. Deren Ergebnisse sind jedoch nur ein Richtwert und ersetzen keinen Antrag.

Wohngeldrechner und Wohngeldtabellen

>> www.dresden.de/wohngeld

Antragstellung

Der Antrag auf Wohngeld sollte so früh wie möglich gestellt werden, da die Bearbeitung einige Monate in Anspruch nimmt. Noch fehlende Unterlagen können prob-



lemlos nachgereicht werden. Wichtig ist, dass Wohngeld erst ab dem Monat der Antragsstellung gezahlt

werden kann. Dabei reicht ein formloses Schreiben zur Wahrung der Frist vollkommen aus.

Jobben

Verschiedene Jobarten Wenn du neben deinem Studium arbeiten gehen willst oder musst, gibt es mehrere Arten von Jobs, für die auch unterschiedliche Regelungen gelten. Die gängigsten Arten und alle Hinweise dazu findest du im folgenden Abschnitt.

Mindestlohn

Grundsätzlich gilt auch für Studierende das Mindestlohngesetz und damit der Mindestlohn. Einzige Ausnahme sind Pflichtpraktika und in einigen Fällen auch freiwillige Praktika.

Minijob

450 €/Monat brutto Alle Beschäftigungsverhältnisse mit einem Verdienst von bis zu 450 Euro brutto pro Monat sind "geringfügige Beschäftigungen" – auch Minijobs genannt. Bei Minijobs werden für den Arbeitnehmer keine einkommensabhängigen Beiträge zur Kranken- oder Arbeitslosenversicherung fällig.

Rentenversicherung und Befreiung Zusätzlich ist eine Befreiung von der Rentenversicherung durch den Arbeitnehmer möglich. Dafür muss ein Antrag beim Arbeitgeber gestellt werden. Eine Befreiung ist jederzeit während des laufenden Vertrages möglich. Sie gilt bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses, sodass ein Wechsel zur Beitragspflicht erst mit einem neuen Arbeitsvertrag möglich ist. Wenn du dich nicht befreien lässt, musst du in die Rentenversicherung einzahlen. Genaueres

dazu kannst du im Kapitel "Rentenversicherung" nachlesen.

Reguläre studentische Beschäftigung

Als reguläre studentische Beschäftigung (häufig auch Werksstudenten) werden alle Jobs bezeichnet, bei denen mehr als 450€ pro Monat verdient wird und welche länger als 2 Monate laufen. Für diese fallen neben den Beiträgen zur Rentenversicherung ggf. auch Beiträge zur Krankenversicherung an.

> 450 €/Monat brutto und > 2 Monate

Um den Status der studentischen Beschäftigung/des Werksstudenten nicht zu verlieren, gilt eine Arbeitszeitbegrenzung von 20 Stunden pro Woche. Mehr als 20 Stunden pro Woche kann nur in Ausnahmefällen, beispielsweise in den Semesterferien, gearbeitet werden, ohne den Status zu verlieren. Dies ist insbesondere für die Krankenversicherung und gegebenenfalls beim Kindergeld relevant.

Maximal 20 Stunden/Woche

Ein Studium kann trotz einer Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Stunden pro Woche betrieben werden. Es ändert sich dabei lediglich der Status hin zum normalen Arbeitnehmer, insbesondere im Hinblick auf Sozialversicherungen. > 20 Stunden pro Woche

Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte

Als studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte können Studierende an der TU Dresden eingestellt werden. Eine Besonderheit bei dieser Jobart ist der eingeschränkte Tätigkeitsbereich. Das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz sieht vor, dass von ihnen Tätigkeitsbereiche nur wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen in Wissenschaft, Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung, in den medizinischen Fächern zusätzlich in der Krankenversorgung erbracht werden dürfen.

Lohn und Stundenumfang SHK

Der aktuelle Stundenlohn für studentische Hilfskräfte (SHK) an der TU Dresden liegt bei 9,45€/h. Damit fällt man als studentische Hilfskraft je nach Umfang des Jobs unter die Regelungen des Minijobs oder der regulären studentischen Beschäftigung. Auch hier gilt die Arbeitszeitbegrenzung von 20 Stunden pro Woche.

Lohn und Voraussetzungen WHK Als wissenschaftliche Hilfskraft (WHK) können unter anderem Studierende arbeiten, die bereits einen Hochschulabschluss haben. Der Stundenlohn liegt aktuell bei 14,97€ mit einem wissenschaftlichen Hochschulabschluss (Master, Diplom, Magister, Staatsexamen) und bei 11,01€ mit einem sonstigen Hochschulabschluss (Bachelor, FH-/BA-Abschlüsse). Je nach Umfang fällt der Job damit unter die Regelungen des Minijobs, einer regulären studentischen Beschäftigung oder eines normalen Arbeitsverhältnisses.

Kurzfristige Beschäftigung

< 50 Tage/Jahr oder maximal 2 Monate Wenn du bei einem Arbeitgeber nicht mehr als 50 Tage im Jahr oder 2 Monate am Stück arbeitest, dann ist das eine kurzfristige Beschäftigung. Bei dieser Jobart gibt es keine Verdienst- oder Arbeitszeitbegrenzungen. Außerdem musst du bei einer kurzfristigen

Beschäftigung keine Abgaben an die Sozialversicherungen zahlen.

Selbstständigkeit

Selbstständig tätig bist du, wenn du Aufträge bekommst, die du annehmen oder ablehnen kannst. Außerdem kannst du dir deine Arbeitszeit frei einteilen. deinen Arbeitsort frei wählen und dein Arbeitgeber ist dir gegenüber nicht weisungsbefugt. Das ist der Fall, wenn du auf Rechnung, Honorar oder über einen Werkvertrag arbeitest. Bei dieser Jobart bekommst du deinen Verdienst grundsätzlich brutto ausgezahlt, musst dich um deine Krankenversicherung, deine Rentenvorsorge und die Versteuerung also selbst kümmern (siehe dazu "Krankenversicherung" und "Rentenversicherung"). Dadurch entstehen höhere Kosten als für abhängige Beschäftigungen im Angestelltenverhältnis. Deshalb solltest du auch bei der Bezahlung darauf achten, dass diese Kosten durch deinen Verdienst mit gedeckt werden. Die Gewerkschaften empfehlen, das Dreifache des normalen Stundenlohns eines Angestellten im selben Bereich zu fordern.

Grundlegendes

Höhe des Honorars

Ein Nachteil für selbstständig Tätige sind die fehlenden Arbeitnehmerrechte. Für Selbstständige bedeuten Krankheit und Urlaub auch gleichzeitig Verdienstausfall.

Fehlende Arbeitnehmerrechte

Zu unterscheiden ist noch in Freiberuflichkeit und Selbstständigkeit. Freiberufliche Tätigkeiten gibt es vor allem im pädagogischen, wissenschaftlichen, Freiberuflichkeit und selbstständige Tätigkeit publizistischen und künstlerischen Bereich. Eine genaue Abgrenzung gibt es aber nicht.

Freiberuflichkeit

Der Vorteil der Freiberuflichkeit ist, dass du kein Gewerbe anmelden musst. Für eine selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit benötigst du eine Steuernummer. Diese bekommst du vom Finanzamt. Ab einem festgelegten jährlichen Umsatz musst du zusätzlich zur Einkommenssteuer auch Umsatzsteuer abführen. Mehr dazu findest du im folgenden Kapitel "Steuern".

Steuern

Einkommenssteuer bei Arbeitnehmern Einkommenssteuer muss nicht auf jeden Euro bezahlt werden, den du beim Jobben verdienst. Es gibt einen jährlichen Freibetrag von 8652€ (Stand Juli 2016) der steuerfrei verdient werden kann. Jeder Euro, den du darüber hinaus verdienst, wird besteuert und die Steuern automatisch von deinem Arbeitgeber an das Finanzamt überwiesen. Wenn du abhängig beschäftigt bist (also nicht selbstständig) dann kannst du den Freibetrag noch um 1.000 Euro Arbeitnehmerpauschbetrag (Werbungskostenpauschale) erhöhen. Die kannst du aber nur bekommen, wenn du eine Steuererklärung für das betreffende Jahr machst.

Höhe Einkommenssteuer Die Höhe der zu bezahlenden Einkommenssteuer hängt von deiner Lohnsteuerklasse ab. Seit 2013 gibt es keine Lohnsteuerkarten in Papierform mehr. Die Abrechnung erfolgt nur noch elektronisch. Selbstständige können die Pauschale für die Werbungskosten nicht in Anspruch nehmen, sondern müssen ihre Werbungskosten einzeln in der Steuererklärung nachweisen. Außerdem fällt bei Selbstständigen ab einem Umsatz von 17.500 Euro im laufenden und einem voraussichtlichen Umsatz von mehr als 50.000 Euro im folgenden Jahr Umsatzsteuer an. Wenn du unter diesen Beträgen bleibst, musst du keine Umsatzsteuer zahlen. Für Selbstständige, die nicht freiberuflich tätig sind, fällt ab einem jährlichen Gewinn von 25.000 Euro auch noch Gewerbesteuer an.

Steuern bei Selbstständigen

Grundsätzlich gibt es keine Pflicht, eine Steuererklärung zu machen. Wenn du bei deinem Job aber Steuern gezahlt haben solltest, ist es immer empfehlenswert, eine Steuererklärung zu machen, um bspw. die Werbungskostenpauschale nutzen zu können. Und auch für Selbstständige ist es immer sinnvoll, eine Steuererklärung zu machen, da das Finanzamt bei Verdacht die Steuerschuld schätzen und einfordern kann. Um dem vorzubeugen hilft nur eine Steuererklärung.

Steuererklärung

Arbeitsrecht

Egal ob angestellt oder selbstständig, jedes Arbeitsverhältnis braucht einen Vertrag. Dieser kann mündlich oder schriftlich geschlossen werden, wobei ein schriftlicher Vertrag für eventuelle Auseinandersetzungen mit Arbeitgebern immer sicherer ist.

Vertrag

Vertrag bei Angestelltenverhältnissen Wenn du abhängig beschäftigt – also angestellt – bist, sollten in diesem Vertrag auf jeden Fall die beiden Vertragsparteien, der Arbeitsort, der Beginn des Arbeitsverhältnisses, die Arbeitszeit, der Arbeitslohn, eine Tätigkeitsbeschreibung und Regelungen zu Urlaub, Kündigung und für den Krankheitsfall stehen.

Vertrag bei Selbstständigkeit Bei selbstständiger Tätigkeit sollte jeder Auftrag mit einem Vertrag festgeschrieben werden. Dieser sollte die Vertragsparteien, den Umfang und Inhalt des Auftrags, die Entlohnung und die Abgabe-/Fertigstellungsfristen enthalten.

Urlaubsanspruch Nach Bundesurlaubsgesetz stehen jedem Arbeitnehmer 20 Urlaubstage (bei einer Fünftagewoche) pro Jahr zu. Das Recht auf Urlaub gilt auch für Teilzeitbeschäftigte, der Anspruch wird entsprechend berechnet. Die kann entweder nach der Anzahl der Wochenarbeitsstunden oder nach den Arbeitstagen pro Woche. Während des Urlaubs wird der Lohn weiter gezahlt. Wenn du im Urlaub krank wirst, werden die Tage der Krankschreibung nicht auf deinen Urlaub angerechnet. Wenn in deinem Arbeitsvertrag eine monatliche Arbeitsstundenzahl angegeben ist, kannst du dir deinen Urlaubsanspruch ganz einfach ausrechnen:

Monatliche Arbeitsstunden/22*1,6 = Urlaubsanspruch pro Monat in Stunden.

Feiertagsausgleich Wenn deine vereinbarte Arbeitszeit auf einen Feiertag fällt, dann hast du frei und bekommst trotzdem das Geld für den Tag. Aber auch wenn deine verein-

barte Arbeitszeit nicht auf einen Feiertag fällt, profitierst du von einem Feiertag. Wenn du bspw. pro Woche 10 Stunden arbeitest, dann musst du in einer Woche mit einem Feiertag nur 8 Stunden arbeiten und bekommst dennoch 10 Stunden bezahlt.

Wenn du krank wirst und eigentlich arbeiten müsstest, dann musst du das deinem Arbeitgeber melden und binnen 3 Werktagen (Achtung! Dazu gehört der Samstag) die Krankschreibung einreichen. Wenn du das gemacht hast, bekommst du deinen normalen Verdienst, auch wenn du wegen der Krankheit nicht gearbeitet hast. Das gilt aber nur für maximal 6 Wochen Krankheit am Stück. Danach greifen die Leistungen der Krankenkassen wie das Krankengeld.

Entgeltfortzahlung bei Krankheit

Befristungen für Arbeitsverhältnisse müssen immer in einem schriftlichen Vertrag vor Beginn des Arbeitsverhältnisses festgehalten werden, sonst sind sie ungültig. Zu beachten ist, dass maximal drei Mal hintereinander und höchstens bis zu zwei Jahren ohne Sachgrund befristet werden darf. Danach muss ein unbefristeter Vertrag folgen. Mit Sachgrund kann unbegrenzt befristet werden. Sachgründe sind bspw. Schwangerschaftsvertretung oder Abhängigkeit der Stelle von Fördergeldern. Diese Regelungen gelten aber nicht, wenn man an der Hochschule im wissenschaftlichen Bereich tätig ist. Hier darf bis zu sechs Jahre am Stück befristet werden. Ein befristeter Vertrag endet zum vereinbarten Datum automatisch ohne Kündigung und auch wenn man bspw. krank oder in Elternzeit ist.

Befristung

Kündigungsfristen

Die gesetzliche Kündigungsfrist seitens der Arbeitnehmer sieht 4 Wochen bis zum 15. oder Ende eines Monats vor. Diese Fristen können auch vertraglich festgehalten und verringert werden. Für Arbeitgeber besteht ebenfalls eine gesetzliche Kündigungsfrist. Diese beträgt mindestens 4 Wochen und steigt mit der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Diese kann vertraglich verlängert werden.

Arbeitsgenehmigung für ausländische Studierende

Aus EU-Ländern und EFTA-Staaten Studierende aus den EU-Ländern und aus den EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) sowie Malta und Zypern genießen die volle Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt und haben keine Beschränkungen.

Aus Nicht-EU-Staaten Studierende aus Nicht-EU-Staaten haben normalerweise eine befristete Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums. Sie dürfen auch 120 ganze bzw. 240 halbe Tage im Jahr erlaubnisfrei arbeiten. Ein Job darüber hinaus ist die absolute Ausnahme, weil eine Genehmigung durch die Ausländerbehörde an sehr strenge Kriterien gebunden ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind allerdings Tätigkeiten an der Hochschule wie Studentische oder Wissenschaftliche Hilfskräfte sowie Pflichtpraktika für das Studium.

Studentische Arbeitsvermittlung (STAV)

Angeboten werden dort vorrangig kurz- oder langfristige Tätigkeiten in den Bereichen Montage, Promotion, Nachhilfe, Babysitting, Übersetzung, Service, Telefondienst, IT, Umzug und vieles mehr. Wer sich für einen Job vermitteln lassen möchte, kommt mit Studentenausweis und Perso/Pass direkt im Büro Zimmer 11 der Stura-Baracke (hinterm HSZ) vorbei Jobvermittlung, kostenfrei für Studierende

Die Anmeldung geht schnell und ist kostenfrei. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird man direkt für den gewünschten Job vermittelt und bekommt die Kontaktdaten des Arbeitsgebers.

Anmeldung

Außerdem sucht die STAV immer ab November Weihnachtsmänner und Engel für Heiligabend und die Vorweihnachtszeit.

- >> www.stav-dresden.de
- ▶ Öffnungszeiten: Mo-Fr 9-15Uhr

Beihilfen

Anerkennung als Härtefall

Der Studentenrat der TU Dresden vergibt in besonders schwerwiegenden sozialen und wirtschaftlichen Notlagen einzelnen Mitgliedern der Studentenschaft Beihilfen in Höhe des Semesterbeitrages. Diese muss jedes Semester wieder beantragt werden.

Grundsätze

Bedingungen

Antragsfrist ist der stets ein Monat nach Beginn des Semesters. Voraussetzung für eine Bewilligung ist die Immatrikulation, der Status als Mitglied der Studentenschaft der TU Dresden sowie Einnahmen, die eine festgesetzte Grenze nicht überschreiten. Diese liegt aktuell bei 340€ pro Monat plus Kosten für Miete, Strom, Heizung, Warmwasser sowie Krankenund Pflegeversicherung. Betrachtet werden dabei Einkommen und Ausgaben der letzten drei Monate.

Unterlagen

Neben einem Formular müssen weitere Nachweise eingereicht werden. Welche das sind erfahrt ihr auf dem Formular, in der Härtefallordnung und beim Studentenrat. Eine Bewilligung erfolgt stets vorbehaltlich vorhandener Mittel.

▶► https://www.stura.tu-dresden.de/härtefallantrag

Freiessenkarten

Grundsätze und Höhe Das Studentenwerk Dresden vergibt in vorübergehenden finanziellen Notlagen recht unbürokratisch Freiessenkarten für die Mensen und Cafeterien des Studentenwerks Dresden mit einem Guthaben von bis zu 100€.

Beantragung

Pro Jahr und Person kann eine Karte vergeben werden. Sie ist persönlich beim Studentenwerk, zum Beispiel in der Sozialberatung, zu beantragen. Neben einer Begründung werden dafür auch eine Immatrikulationsbescheinigung oder Kopie des Studentenausweises sowie Kopien der Kontoauszüge der letzten vier Wochen benötigt.

Schwangerenbeihilfe

Diese Beihilfe richtet sich an schwangere Studentinnen und wird vom Studentenwerk Dresden vergeben. Es handelt sich dabei um einmalig bis zu 200€ und eine Freiessenkarte für die Mensen und Cafeterien des Studentenwerkes. Sie dient dabei einem Mehrbedarfsausgleich für Schwangere.

Grundsätze und Höhe

Die Beihilfe wird in Abhängigkeit vom Einkommen der Studentin sowie deren Ehe-/Lebenspartners und ggf. eigener Kinder vergeben. Die Einkommensgrenzen liegen dabei bei 670€ für die Antragsstellerin, 670€ für ihren Partner sowie 300€ für jedes eigene Kind. Leistungen, die mit der Elternschaft in Zusammenhang stehen sowie Einkommen des Kindes bleiben anrechnungsfrei.

Bedingungen

Die Beihilfe ist persönlich beim Studentenwerk Dresden zu beantragen. Dies ist unter anderem in der Sozialberatung und im Campusbüro Uni mit Kind möglich.

Beantragung

Beihilfe in sozialen Notlagen

Das Studentenwerk Dresden vergibt in vorübergehenden sozialen und finanziellen Notlagen eine entsprechende Beihilfe an seine Studenten. Grundsätze

Vorausgesetzt wird dabei eine nicht selbstverschuldete und vorübergehende finanzielle Notsituation. In der Regel wird sie in der Höhe eines monatlichen BAföG-Höchstsatzes, jedoch maximal 1000€ bewilligt.

Bedingungen und Höhe Beantragung

Die Beihilfe ist persönlich beim Studentenwerk Dresden, zum Beispiel in der Sozialberatung, zu beantragen.

Kredite

Grundlegendes

Bevor du dich für die Aufnahme eines Kredites entscheidest, um deinen Lebensunterhalt und dein Studium zu finanzieren, solltest du vorher unbedingt versuchen, eine der schon vorgestellten Finanzquellen "anzuzapfen". Bei einem Kredit kommen neben Kreditsumme noch Zinsen in nicht unerheblichem Maße dazu. Außerdem sind die Rückzahlmodalitäten schärfer als bei Leistungen nach BAföG. Die ersten Raten werden meist schon nach 5 bis 23 Monaten fällig und eine Stundung dieser ist nur selten möglich.



Wenn es sich einrichten lässt, solltest du deinen Lebensunterhalt nicht ausschließlich mittels Kredit sondern auch durch andere Quellen im Sinne einer Mischfinanzierung bestreiten. Damit hältst du die Kosten niedriger, die durch einen Kredit entstehen. Vergleiche die unterschiedlichen Kreditformen, die angeboten werden und die unterschiedlichen Konditionen der Kredite. Frage im Einzelfall nach, welche Gebühren neben den Zinsen anfallen! Bei einigen Angeboten wird mit einem niedrigen Zinssatz gelockt, während der Kredit durch weitere Gebühren teurer wird.

Mischfinanzierung

Vergleichen

Im Folgenden stellen wir euch vier verschiedene Kreditvarianten vor.

Studienabschlussdarlehen

Das Studentenwerk Dresden vergibt Studienabschlussdarlehen, auch Darlehen B genannt. Dieses wird ausschließlich an Studierende vergeben, welche nicht (mehr) nach BAföG gefördert werden.

Grundsätze

Das Darlehen wird nur in Härtefällen gewährt und dient dem ordnungsgemäßen Studienabschluss. Zur Absicherung verlangt das Studentenwerk eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines oder mehrerer Bürgern. Es handelt sich um ein zinsloses Darlehen, welches auf das 6-fache des monatlichen Bedarfs nach BAföG begrenzt ist.

Bedingungen

Der Antrag ist persönlich im Studentenwerk zu stellen, beispielsweise bei der Sozialberatung. Die Rückzahlung wird in diesem Rahmen festgelegt und

Beantragung

kann bei Bedarf auch gestundet werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist ebenfalls möglich.

Hilfe zum Studienabschluss

Grundsätze

Dieses Darlehen ist im BAföG geregelt und richtet sich an Studierende, die nicht mehr regulär nach BAföG gefördert werden, beispielsweise wenn die Förderungshöchstdauer beziehungsweise Regelstudienzeit überschritten ist.

Form und Höhe

Das Darlehen wird für maximal 12 Monate in Form eines vollverzinslichen Darlehens bei der KfW-Bank gewährt und seine Höhe wird wie der "normale" BAföG-Förderbetrag im Amt für Ausbildungsförderung berechnet.

Unterlagen

Voraussetzung für das Darlehen ist unter anderem eine Bescheinigung des Prüfungsamtes darüber, ob das Studium innerhalb eines bestimmten Zeitraums (in der Regel 12 Monate) abgeschlossen werden kann.

Rückzahlung

Die Rückzahlung beginnt spätestens 18 Monate nach der letzten Auszahlung des Darlehens mit monatlichen Raten von mindestens 105€ und findet vor der Rückzahlung des zinslosen BAföG-Darlehens statt. Eine vorzeitige Rückzahlung in beliebiger Höhe ist möglich.

Bildungskredit

Grundsätze

Der Bildungskredit der KfW-Förderbank greift Studierenden in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, unter die Arme. Er soll den Fortgang deines Studiums sichern

und beschleunigen. Das eigene Einkommen und das der Eltern beziehungsweise des Lebenspartners spielen dabei keine Rolle.

Voraussetzung für den Bildungskredit ist die bestandene Zwischenprüfung. Gibt es in deinem Studiengang keine, brauchst du einen Nachweis, dass du die üblichen Leistungen der ersten beiden Ausbildungsjahre erbracht hast. Auch möglich ist die Förderung eines Masterstudienganges, wenn du bereits einen grundständigen Bachelor abgeschlossen hast. Bei konsekutiven Studiengängen müsst ihr den ersten Teil des Studiums erfolgreich abgeschlossen haben.

Voraussetzungen

Das Kreditvolumen beträgt dabei zwischen 1000 und 7200 Euro, die in Raten von 100, 200 oder 300 Euro pro Monat auf maximal 2 Jahre ausgezahlt werden. Auch eine Einmalzahlung in Höhe von maximal 3600 Euro ist möglich.

Kreditvolumen

Die Rückzahlung beginnt 48 Monate nach Beginn der Auszahlung in Raten von 120 Euro/Monat inklusive der Zinsen. Diese fallen durch die finanzielle Stütze der Bundesregierung relativ günstig aus. Eine vorzeitige Rückzahlung in beliebiger Höhe ist jederzeit möglich.

Rückzahlung

Die genauen Konditionen und weiteres kannst du direkt bei der KfW-Förderbank nachlesen.

>> www.bildungskredit.de

Studienkredit

Grundlegendes

Studienkredite sollen sowohl deine Lebensunterhaltskosten als auch die Finanzierung deines Studiums sicherstellen. Die Aufnahme eines Studienkredites empfehlen wir nur, wenn dir sonst keinerlei ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Von allen Kreditformen ist diese die teuerste. Es gibt eine Reihe von Studienkreditanbietern. Neben großen Privatbanken, bietet auch die KfW-Förderbank einen Studienkredit an.

Konditionen vergleichen Die Konditionen sind von Bank zu Bank sehr unterschiedlich. Auch die Zinsen sind meist variabel und vorher nur bedingt zu planen. Deswegen ist bei dieser Kreditform genaues Vergleichen Pflicht!

Versicherungen

Krankenversicherung

Pflichtversicherung

Die Krankenversicherung ist die einzige Pflichtversicherung, die es in Deutschland gibt. Es ist also egal, ob du nur studierst, nebenher arbeitest oder im Urlaubssemester bist, du musst immer eine Krankenversicherung haben. Allerdings gibt es verschiedene Versicherungen, die unterschiedliche Regelungen und Beiträge haben.

Familienversicherung Bis zu einem Alter von 25 Jahren und einem maximalen Verdienst von 415€ (bei einem Minijob maximal 450€) pro Monat, kannst du über deine Eltern familienversichert sein. Diese Versicherung kostet dich nichts. Wenn du verheiratet bist, kannst du dich

über deinen Ehepartner familienversichern und bezahlst ebenfalls nichts. Bei dieser Variante entfällt die Altersbegrenzung, die Verdienstgrenze bleibt aber.

Wenn du nicht mehr familienversichert sein kannst, ist der nächste Schritt die studentische Krankenversicherung. In dieser kannst du bis zum 30. Lebensjahr oder bis zum 14. Fachsemesters versichert sein, wenn du nicht mehr als 20 Stunden pro Woche arbeitest. Aber auch hier gibt es Ausnahmen, die du mit der Krankenkasse vereinbaren musst. Wenn du mehr als 20 Stunden arbeitest, verlierst du in der Regel deinen Status als Student und du musst einkommensabhängige Beiträge zur Krankenversicherung zahlen. Die studentische Krankenversicherung kostet dich monatlich circa 70€ plus Zusatzbeitrag in Abhängigkeit von der jeweiligen Krankenkasse. Dazu kommt noch die Pflegeversicherung in Höhe von circa 16€.

Studentische Krankenversicherung

Wenn du die Alters- oder Semestergrenze für die studentische Krankenversicherung überschritten hast, musst du dich freiwillig krankenversichern. Das kostet etwa 140€, wobei der genaue Betrag von Versicherung zu Versicherung variiert – frag am besten deine Krankenkasse, wenn du es genau wissen willst.

Freiwillige Krankenversicherung

Die Entscheidung, ob du während deines Studiums gesetzlich oder privat versichert sein willst, musst du vor deiner Immatrikulation klären. Ein späterer Wechsel ist kompliziert.

Private und gesetzliche Krankenversicherung im Studium Verlängerung Zeiten der Familienversicherung und der studentischen Krankenverischerung Die Familienversicherung wie auch die Studentische Krankenversicherung können über die Fristen hinaus in einigen Ausnahmefällen verlängert werden. Dazu gehören unter anderem längere Erkrankungen, Behinderung, Gremientätigkeit und Schwangerschaft sowie die Betreuung eigener Kinder.

Rentenversicherung

Grundlegendes

Beiträge zur Rentenversicherung musst du nur zahlen, wenn du arbeitest. Dann hängt die Höhe der Beiträge von der Höhe deines Verdienstes ab. Grundsätzlich teilen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber hälftig die Rentenversicherungsbeiträge.

Minijob & Rentenversicherung

Befreiungsopti-

Im Minijob mit einem Verdienst bis 450 Euro pro Monat bezahlst du 3,9% deines Einkommens in die Rentenversicherung. Wenn du weniger als 175 Euro pro Monat verdienst, muss der Mindestbeitrag gezahlt werden. Im Minijob kannst du dich aber von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Dazu musst du einen Antrag bei deinem Arbeitgeber stellen. Das geht jederzeit, also auch in einem laufenden Beschäftigungsverhältnis. Hast du dich einmal befreien lassen, kannst du aber erst wieder mit Beginn eines neuen Vertrags in die Rentenversicherungszahlung einsteigen.

Grundsätzlich ist es empfehlenswert die Beiträge zu zahlen, da du mit ziemlich geringen Kosten einen großen Nutzen hast, indem du schon früh Rechte in der Rentenversicherung erwirbst, die dir nach deinem Arbeitsleben zu Gute kommen Bei einem Verdienst von über 450 Euro im Monat musst du Beiträge zur Rentenversicherung zahlen. Im Bereich zwischen 450 Euro und 850 Euro im Monat gibt es die sogenannte Gleitzone. In dieser steigt der zu zahlende Prozentsatz mit der Höhe des Einkommens an, erst ab 850 Euro pro Monat ist der volle Beitrag fällig. Der genaue Prozentsatz wird mit einer komplizierten Formel berechnet. Wenn du es genau wissen willst, kannst du dich an die Deutsche Rentenversicherung wenden. Bei einem Verdienst über 850 Euro pro Monat zahlst du den vollen Rentenversicherungsbeitrag. Dieser liegt aktuell bei 18,7%. Als Arbeitnehmer musst du davon die Hälfte – also 9,35% - bezahlen, die andere Hälfte übernimmt der Arbeitgeber.

Rentenversicherung bei mehr als 450 €/Monat

Wenn du selbstständig oder freiberuflich tätig bist, kannst du privat für deine Rente vorsorgen. Dafür gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, Versicherungen und Tarife. Diese Beiträge musst du dann allerdings ganz allein aufbringen, da deine Auftraggeber nicht verpflichtet sind, die Hälfte der Kosten zu übernehmen, wie es bei Arbeitgebern von abhängig Beschäftigten der Fall ist.

Private Rentenvorsorge

Arbeitslosenversicherung

Studierende zahlen, auch wenn sie neben dem Studium arbeiten, in der Regel keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Die einzige Ausnahme, bei der du einkommensabhängig Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bezahlst, ist, wenn du mehr als 20 Stunden pro Woche arbeitest und dadurch deinen

Grundlegendes

sozialversicherungsrechtlichen Status als Student verlierst.

In der Regel kein Anspruch auf ALG I Das führt dazu, dass du nach dem Studium auch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I hast, es sei denn es wurden Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt.

Unfallversicherung

Gesetzliche Unfallversicherung im Studium Alle Studierenden sind während ihres Studiums über die Universität gesetzlich über die Unfallkasse Sachsen unfallversichert. Dies gilt für Unfälle auf dem Hin- und Rückweg zu und von Univeranstaltungen sowie während Univeranstaltungen und des Unisports. Damit der Unfallschutz greift, müssen Unfälle beim dafür Verantwortlichen deiner Fakultät gemeldet werden. Der Schutz bezieht sich dabei auf Personenschäden. Sachschäden, mit Ausnahme von notwendigen Hilfsmitteln, sind nicht versichert. Ein kurzer Abstecher in den Supermarkt sorgt dafür, dass der Versicherungsschutz für den weiteren Weg erlischt.

Alle weiteren Informationen sind über den folgenden Shortlink auf der Seite der TU Dresden zu finden

>> https://stura.link/unfallversicherung

Private Unfallversicherung für die Freizeit Für alle Aktivitäten abseits des Studiums kann sich eine private Unfallversicherung lohnen. Die Beiträge und Leistungen variieren dabei je nach Versicherung. Wenn du Mitglied einer Gewerkschaft bist, hast du automatisch auch eine Freizeitunfallversicherung.

Wenn du neben deinem Studium arbeiten willst oder musst, bist du während deiner Tätigkeit und auf dem direkten Hin- und Rückweg über deinen Arbeitgeber unfallversichert. Dafür musst du nichts bezahlen, das macht allein der Arbeitgeber. Unfälle sind dem Arbeitgeber unverzüglich zu melden. Unfallversicherung beim Iobben

Haftpflicht

Die vielleicht wichtigste Versicherung ist die Privathaftpflichtversicherung. Sie tritt für Schäden, die du einer Sache, einer Person oder seinem Vermögen zugefügt hast, ein. Bei sehr großem Schaden musst du ohne eine Haftpflichtversicherung unter Umständen dein ganzes Leben zahlen, während eine Versicherung für 40 bis 60 Euro pro Jahr zu haben ist und im Schadensfall einspringt. In vielen Fällen bist du bis zum Studienabschluss des Erststudiums noch über die Haftpflichtversicherung deiner Eltern mitversichert!

Weitere Versicherungen

Weitere Versicherungen, die sich lohnen könnten, sind eine Berufsunfähigkeitsversicherung, eine Rechtsschutzversicherung, eine Auslandskrankenversicherung und eine Hausratsversicherung. Darüber hinaus gibt es noch einige weitere, die sich je nach individueller Situation lohnen würden.

Beratungsangebote im Überblick

Studentenrat der TU Dresden

BAföG- und Sozialberatung

▶▶ bafoeg@stura.tu-dresden.de

Härtefallanträge

▶► haertefall@stura.tu-dresden.de

Beratung für Ausländische Studierende

>> astud@stura.tu-dresden.de

Beratung für behinderte und chronisch kranke Studierende

>> ibs@stura.tu-dresden.de

Weitere Beratungsangebote und die Sprechzeiten unter:

>> www.stura.tu-dresden.de/beratung

Studentenwerk Dresden

BAföG-Beratung des Amtes für Ausbildungsförderung

>> bafoeg@studentenwerk-dresden.de

Sozialberatung (Finanzierung abseits von BAföG)

>> sozialberatung@studentenwerk-dresden.de

Campusbüro Uni mit Kind (Studierende mit Kind)

>> campusbuero@studentenwerk-dresden.de

Sprechzeiten der Beratungsangebote unter:

>> www.studentenwerk-dresden.de

Students@work

>> jobberatung@stura.tu-dresden.de

Arbeiterkind Dresden

>> http://arbeiterkinddresden.jimdo.com/

Impressum

Studienfinanzierung 5. Auflage 6000 Exemplare

Herausgegeben vom Referat Soziales und Referat Öffentlichkeitsarbeit des Studentenrates der TU Dresden

Studentenrat der TU Dresden George-Bähr-Straße 1e - 01069 Dresden

- >> stura@stura.tu-dresden.de
- >> www.stura.tu-dresden.de

Redaktion und Satz Jessica Walter, Sascha Schramm, Christian Prause, Marlene Lippmann

Titelbild www.401kcalculator.org | CC-BY-2.0 Foto Seite 16 - Aaron Patterson | CC-BY-2.0 Foto Seite 29 - Ken Teegardin | CC-BY-2.0 Foto Seite 33 - Dimitris Kalogeropoylos | CC-BY-2.0 Foto Seite 48 - www.401kcalculator.org | CC-BY-2.0

Ein Dank geht an alle nicht namentlich erwähnten Personen, die bei der Erstellung der Broschüre mitgeholfen haben.

Alle Rechte vorbehalten.

© Studentenrat der Technischen Universität Dresden, Dresden 2016 Stand: August 2016